ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. März 1966

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 30. November 1964 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Glukose (Dextrose) aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik

(Der französische, der niederländische und der deutsche Text sind allein verbindlich)

(66/189/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den insbesondere gemäß Artikel 235 des Vertrages gefaßten Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 (3), erneut verlängert bis zum 30. Juni 1966 und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 (4),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (5) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 30. November 1964 (6) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Glukose (Dextrose) aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, geändert durch Entscheidungen vom 21. Dezember 1964 (7) und 22. Januar 1965 (8), verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965 (9), verlängert durch Entscheidungen vom 18. Juni 1965 (10) und 27. Oktober 1965 (11), geändert durch Entscheidungen vom 14. Dezember 1965 (12) und 7. Februar 1966 (13),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schutz der Verarbeitungsindustrie, der in Artikel 2 Absatz (1) b) des erstgenannten und letztmalig am 26. Oktober 1965 verlängerten und geänderten Ratsbeschlusses vom 4. April 1962 vorgesehen ist, darf ab 1. März 1966 den Satz von 1,5 v.H. des Preises der betroffenen Waren bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat nicht übersteigen.

Außerdem haben sich die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der mit obengenannter Entscheidung der Kommission genehmigten Ausgleichsabgaben geändert. Die Höhe dieser Abgaben muß daher entsprechend geändert werden.

In der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis in diesen beiden Mitgliedstaaten, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 13,95 bfrs für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates (14) bei der Herstellung gewährten Erstattung von 86,— bfrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 411,— bfrs für die Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Glukose (Dextrose), die aus diesen Mitgliedstaaten in die Französische Republik ausgeführt wird, verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 711,73 bfrs oder 70,28 ffrs angesetzt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,05 DM für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 17,15 DM für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 43,20 DM für die Monate März bis Juni 1966 kann für den zu 100 kg Glukose (Dextrose), die aus der Bundesrepublik Deutschland in die Französische Republik ausgeführt wird, verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 56,91 DM oder 70,24 ffrs angesetzt werden.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 207 vom 12. 12. 1964, S. 3544/64.
(7) AB Nr. 9 vom 25. 1. 1965, S. 83/65.
(8) AB Nr. 25 vom 11. 2. 1965, S. 418/65.
(9) AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1090/65.
(10) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(11) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.
(12) AB Nr. 12 vom 21. 1. 1966, S. 168/66.
(13) AB Nr. 39 vom 4. 3. 1966, S. 550/66.
(14) AB Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

Im Königreich der Niederlande entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der Transportkosten von durchschnittlich 1,01 Gulden für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises von 32,15 Gulden für 100 kg in den Monaten März bis Juni 1966 und einer durchschnittlichen Erstattung bei der Herstellung von 5,55 Gulden für 100 kg in dem gleichen Zeitabschnitt kann für den in den Niederlanden zu 100 kg Glukose (Dextrose) verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 57,98 Gulden angesetzt werden. Soweit diese Ware in die Französische Republik ausgeführt wird, muß von den tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu ihr verarbeiteten Mais ein Betrag abgezogen werden, der der bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern erhobenen Abschöpfung auf die zur Herstellung dieser Waren notwendige Maisstärke entspricht. Unter Berücksichtigung der Unterlagen über die Einfuhren in den Monaten November 1965 bis Januar 1966 kann eine mittlere Abschöpfung auf Mais von 4,30 Gulden für 100 kg angesetzt werden, die einem Durchschnittsbetrag von 9,03 Gulden bei der Ausfuhr von je 100 kg Glukose (Dextrose) entspricht. Soweit diese Ware aus dem betreffenden Mitgliedstaat in die Französische Republik ausgeführt wird, betragen die tatsächlichen Kosten für die Versorgung mit dem zu ihr verarbeiteten Mais demnach 48,95 Gulden oder 66,76 ffrs für 100 kg Glukose (Dextrose).

In der Französischen Republik entsprechen die Kosten für die Versorgung mit Mais zur Stärkeherstellung dem Schwellenpreis dieses Mitgliedstaats, zuzüglich der mittleren Transportkosten von 1,30 ffrs für 100 kg, abzüglich der gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 142/64/EWG des Rates bei der Herstellung gewährten Erstattung von 9 ffrs für 100 kg. Unter Berücksichtigung eines mittleren Schwellenpreises, der für die Monate März bis Juni 1966 auf 46,32 ffrs für 100 kg beziffert werden kann, ist für den zu 100 kg Glukose (Dextrose) verarbeiteten Mais ein Durchschnittspreis von 81,10 ffrs anzusetzen.

Die Durchschnittspreise ohne Ausgleichsabgabe für 100 kg Glukose (Dextrose) betrugen in den Monaten Juli bis Dezember 1965 frei französische Grenze, unverzollt, bei der Ausfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten:

— Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion 95,21 ffrs,
— Bundesrepublik Deutschland 83,33 ffrs,
— Königreich der Niederlande 136,11 ffrs—

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der mit Entscheidung der Kommission vom 30. November 1964 festgesetzten Ausgleichsabgaben, geändert durch die Entscheidungen vom 21. Dezember 1964 und 22. Januar 1965, verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965, verlängert durch die Entscheidungen vom 18. Juni 1965 und 27. Oktober 1965, geändert durch Entscheidungen vom 14. Dezember 1965 und 7. Februar 1966 über die Einfuhr von Glukose (Dextrose) aus den anderen Mitgliedstaaten in die Französische Republik, wird wie folgt geändert:

Betrag der Ausgleichsabgaben

Erzeugnis Tarifnummer	BLWU		Deutschland (BR)		Niederlande		Drittländer
	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr DM/100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr ffrs/100 kg
Glukose (Dextrose) Nr. ex 17.02 B I	7,49	72,21	7,94	6,13	9,57	6,68	6,17

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Bundesrepublik Deutschland, an die Französische Republik, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 2. März 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN